

Verkündet am 19. März 1954  
Hoffmeister, Just. Angest.,  
als Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bierverlegers August H [REDACTED], N [REDACTED]  
W [REDACTED], D [REDACTED] platz [REDACTED], vertreten durch seinen general-  
bevollmächtigten Geschäftsführer Hi [REDACTED], N [REDACTED]  
W [REDACTED], D [REDACTED] platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Oberpostinspektors-Ehefrau Marie R [REDACTED]  
geb. Hu [REDACTED] in O [REDACTED], A [REDACTED] strasse [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 19. März 1954 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter  
Dr. Hückinghaus, Schuster, Dr. Oechßler und Dr. Großmann  
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des  
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Olden-  
burg vom 29. Oktober 1952 wird auf Kosten des  
Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist neben drei Geschwistern Miterbin nach ihrem am 2. Februar 1944 verstorbenen Vater Ernst Hu[REDACTED]. Er hat in seinem Testament bestimmt, dass der den Erben zugewandte Erbteil Vorbehaltsgut sein solle. Zum Nachlass gehörte neben anderen Grundstücken das Grundstück Blatt 275 des Grundbuchs von W[REDACTED]. Auf diesem Grundstück hatte das am 10. Mai 1940 abgebrannte Kurhaushotel gestanden. Das Hotel war bei der Landesbrandkasse in O[REDACTED] versichert.

Am 29. April 1944 verkauften die Testamentsvollstrecker das Grundstück an den Beklagten. Es wurde aufgelassen und im Grundbuch umgeschrieben. Der Kaufvertrag enthielt unter anderem folgende Bestimmungen:

"Da das Gebäude bisher nicht wieder aufgeführt ist, so ist die Versicherungssumme, obwohl der Anspruch darauf anerkannt ist, noch nicht an die Erben des früheren Eigentümers ausgezahlt.

Als Grundentschädigung ist ein Anspruch von 45 590 Reichsmark anerkannt, zu dem der jeweilige Teuerungszuschlag kommt, der heute 13 677 Reichsmark beträgt, sich aber bis zum Augenblick der Auszahlung noch ändern kann.

Die Testamentsvollstrecker veräussern nun diese Entschädigungsforderung mit der oben bezeichneten Baustelle als ein mit derselben verbundenes Recht unter der Bedingung der vorschriftsmässigen Verwendung. Dem Erwerber ist bekannt, dass die Auszahlung der Entschädigungssumme nach Massgabe des Gesetzes betreffend die O[REDACTED] Landesbrandkasse erfolgt.

.....

Dementsprechend verpflichtet sich der Erwerber, August H[REDACTED] sofort, sobald die Möglichkeit der Errichtung eines Neubaus gegeben ist, unter genauer

- 3 -

Befolgung der Vorschriften des Gesetzes betreffend die O. Landesbrandkasse, den Wiederaufbau durchzuführen.

.....

Er verpflichtet sich andererseits, an demselben Tage, wo die Entschädigung nebst Teuerungszuschlag ganz oder teilweise von der O. Landesbrandkasse an ihn ausgezahlt wird, diesen Betrag an die Erben des Erblassers Ernst Hu. oder die Testamentsvollstrecker zur Auszahlung zu bringen.

Sollte der Erwerber durch schuldhaftes Handeln, insbesondere durch schuldhafte Verzögerung der Durchführung des Neubaues bewirken, dass die Entschädigungssumme und der Teuerungszuschlag ganz oder teilweise nicht ausbezahlt wird, so ist er trotzdem verpflichtet, diese durch seine Schuld verfallende Summe an die Erben ..... oder die Testamentsvollstrecker an dem Tage auszuzahlen, wo diese Summe bei pflichtgemässer Erfüllung dieses Vertrages an ihn zur Auszahlung gekommen wäre.

Zur Sicherung dieser Ansprüche wird bei dem hiermit veräusserten Grundstück zugunsten der Erben des früheren Eigentümers eine Sicherungshypothek von 60 000 Reichsmark bestellt."

Die Hypothek wurde wie vorgesehen eingetragen.

Am 11. Mai 1945 überwies der Beklagte den Erben insgesamt 59 267 RM zu je ein Viertel des Betrages. Die Klägerin erhielt 14 816,75 RM. Der Beklagte bemühte sich, in der Folge von den Erben die Löschungsbewilligung für die Hypothek zu erhalten. Die Klägerin unterzeichnete 1948 auch eine entsprechende Urkunde, die aber nicht vollzogen werden konnte, weil sie versehentlich eine falsche Grundbuchnummer enthielt. Auf Grund einer neuen Bewilligung der Erben von 1950 wurde die Hypothek schliesslich gelöscht.



Inzwischen hatte die Landesbrandkasse mit Schreiben vom 27. September 1949 die Entschädigung auf 72 944 RM (nämlich 45 590 RM Grundentschädigung zuzüglich zwei Teuerungszuschlägen von je 13 677 RM) festgesetzt, die sie als auf 7 294,40 DM abgewertet bezeichnete. Auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Landesbrandkasse vom 20. Dezember 1948 über die allgemeine Zahlung einer freiwilligen Beihilfe für den Wiederaufbau bei Schäden aus Bränden vor der Währungsreform bewilligte die Landesbrandkasse in dem Schreiben noch eine freiwillige Beihilfe von 61 090,60 DM. Den hiernach sich ergebenden Gesamtbetrag von 68 385 DM hat der Beklagte von der Brandkasse erhalten.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass von diesem Betrag die vom Beklagten gezahlten 59 267 RM mit 5 926,70 DM abzusetzen seien, weiter ein nach der Währungsreform vom Beklagten gezahlter Betrag von 1 294 DM, so dass sich eine Restschuld von 61 164,30 DM ergäbe.

Die Erben haben durch Auseinandersetzungsvertrag die "Forderung auf die restliche Entschädigungssumme (Teuerungszuschlag)" in vier gleiche Teile unter sich geteilt.

Von dem nach dieser Berechnung auf die Klägerin entfallenden Betrag von 15 291 DM hat sie einen Betrag von 2 100 DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit eingeklagt.

Der Beklagte bestreitet seine Verpflichtung zur Zahlung des von der Brandkasse freiwillig geleisteten Betrages von 61 090,60 DM und hat Klageabweisung beantragt. Er will den Miterben die Überweisung des Jahres 1945 mit

einer Mitteilung haben übersenden lassen, dass der Anspruch auf die Versicherungssumme an die Landesbrandkasse endgültig auf ihn übergegangen sei. Die Klägerin bestreitet, diese Mitteilung erhalten zu haben.

Das Landgericht hat zur Zahlung von 1 956 DM nebst Zinsen verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht der Klage voll stattgegeben. Die auf gänzliche Klageabweisung abzielende Anschlussberufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Es hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision hat der Beklagte zunächst den Antrag aus der Anschlussberufung weiter verfolgt, in der Revisionsverhandlung den Klagabweisungsantrag jedoch nur insoweit aufrechterhalten, als die Verurteilung 73,70 DM nebst Zinsen übersteige. Hilfsweise bittet der Beklagte um Zurückweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat zunächst erwogen: Im Kaufvertrag sei zwar ausgeführt worden, dass als Grundentschädigung 45 590 RM und eine Teuerungszulage von 13 677 RM von der Brandkasse anerkannt seien. Hieraus und aus der Bestellung einer diese Summe ungefähr deckenden Höchstbetragshypothek sei jedoch nicht zu schließen, dass nur der Betrag von 59 267 RM die gesamte vom

Beklagten an die Miterben zu zahlende Entschädigung sei; denn im Kaufvertrag sei weiter angegeben, dass der Teuerungszuschlag sich bis zur Auszahlung noch ändern könne. Die Höhe der vom Beklagten zu zahlenden Summe ergäbe sich vielmehr aus dem Satz "Er verpflichtet sich andererseits, an demselben Tage, wo die Entschädigungssumme nebst Teuerungszuschlag ..... an ihn ausbezahlt wird, diesen Betrag an die Erben ..... zur Auszahlung zu bringen".

Die Hypothek sei auf 60 000 RM nur deshalb bemessen worden, weil die Entschädigungsforderung von der Kasse damals zunächst in dieser Höhe anerkannt gewesen sei. Auch die freiwillige Beihilfe sei nach dem Sinn und Zweck in die abzuführende "Entschädigungssumme mit Teuerungszuschlag" einzubeziehen. Die Testamentsvollstrecker hätten nur das Ruinengrundstück veräußern wollen, die "Veräußerung" der Entschädigungsforderung sei nur notwendig gewesen, weil sie an das Grundstück gebunden gewesen sei. Die Testamentsvollstrecker hätten hinsichtlich der Entschädigungssumme so gestellt sein wollen, als wenn sie das Grundstück nicht verkauft hätten. Sie hätten dann nicht nur die geschuldete Entschädigungssumme, sondern auch die freiwillige Beihilfe erhalten. Obwohl die Parteien an letztere bei Vertragsschluss nicht gedacht hätten, lasse der wirtschaftliche Zweck der Veräußerung der Versicherungsforderung keine andere Deutung zu, als dass der Beklagte den Miterben alles auszahlen solle, was er für das abgebrannte Gebäude von dem Versicherungsunternehmen erhalten würde. Die Brandkasse habe auch - was zutrifft - nach ihrem Beschluss vom 20. Dezember 1948 den "Versicherungsnehmern" gegenüber eine moralische Verpflichtung zur "Aufwertung der erlittenen Schäden" anerkannt, durch die der gesetzliche "Aufwertungsbetrag erhöht" werde, so

dass der "Brandgeschädigte" Entschädigung nebst Beihilfe erhalte. Der Beklagte sei aber weder Brandgeschädigter noch Versicherungsnehmer.

Die Revision erkennt an, dass der Beklagte nach dem Verträge nicht nur den in der Kaufurkunde genannten Betrag von 45 590 RN + 13 677 RM schuldete, sondern noch einen weiteren Teuerungszuschlag von 13 677 RM. Nach ihrer Auffassung beruht jedoch die Auslegung des Berufungsgerichts, dass der Beklagte auch die freiwillige Leistung der Brandkasse nicht behalten dürfe, auf einem Verstoss gegen die §§ 133, 157 BGB und § 286 ZPO. Dem kann nicht zugestimmt werden. Die Revision beruft sich darauf, dass in dem Vertrag von dem Anspruch auf die Versicherungssumme, bestehend aus Grundentschädigung und Teuerungszuschlag, und von der Veräusserung der Entschädigungssumme die Rede ist sowie von der Verpflichtung des Beklagten, an demselben Tage, wo Entschädigungssumme nebst Teuerungszuschlag an ihn ausbezahlt wurde, diesen Betrag an die Erben zur Auszahlung zu bringen.

Da es sich um die Auslegung eines Individualvertrages handelt, kann das Revisionsgericht nur nachprüfen, ob die Auslegung des Berufungsgerichts gegen den klaren Wortlaut, gegen gesetzliche Auslegungsgrundsätze verstösst, wesentlichen Auslegungstoff unberücksichtigt gelassen oder prozessordnungswidrig Tatsachen berücksichtigt hat (BGB RGRK 10. Aufl § 133 Anm 2). Etwas derartiges ist nicht gegeben. Der Umstand, dass der Vertrag von dem freiwilligen Beitrag nicht spricht, das Berufungsgericht ihn aber nach dem Willen der Parteien als von der Zahlungspflicht des Beklagten mitumfasst erachtet, bedeutet noch keine Auslegung gegen den klaren Wortlaut.

Im übrigen würde, wenn sich diese Zahlungspflicht des Beklagten nicht schon kraft gewöhnlicher Auslegung aus dem Vertrage ergäbe, ergänzende Auslegung einzugreifen haben: Die Parteien haben den Fall, dass ausser den dem Versicherungsnehmer geschuldeten Beträge noch ohne Rechtsanspruch eine Beihilfe gezahlt werden würde, nicht bedacht. Insofern würde eine Vertragslücke bestehen, die im Anschluss an die Regelung der Parteien für den kraft Anspruchs gezahlten Teil dahin zu schliessen wäre, dass auch ein solcher Betrag vom Käufer an die Verkäufer abzuführen wäre. Denn hinsichtlich des Aufbaues war es Sinn des Vertrages, dass der Beklagte aus von ihm selbst zu beschaffenden Mitteln aufbauen sollte, wie auch der Umstand beweist, dass für die Kaufpreisberechnung lediglich das Grundstück berücksichtigt wurde. Eine Auslegung, die den Verkäufern Anspruch auf den freiwilligen Beitrag gegenüber dem Beklagten gibt, verstösst nicht gegen Treu und Glauben. Der Beklagte ist vielmehr derjenige, der der Billigkeit entgegen einen hohen Betrag behalten will, für den er keine wirtschaftlichen Opfer gebracht hat.

Weder in der Annahme der Zahlung vom Jahre 1945 noch in der Löschungsbewilligung für die Hypothek hat das Berufungsgericht den Abschluss eines Abfindungs- oder Erlassvertrages für die gesamten den Miterben zustehenden Forderungen gesehen. Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zu diesem Punkte lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Die in dieser Richtung von der Revision ursprünglich geäusserten Bedenken wurden in der mündlichen Verhandlung nicht aufrechterhalten.

2. Die Revision legt in diesem Zusammenhang noch Gewicht darauf, dass die Beihilfe für den Wiederaufbau zweckgebunden gewesen sei, sie müsse also dem verbleiben, der den Wiederaufbau vorgenommen habe. Diese Betrachtungsweise geht fehl. Allerdings wurde nach der Begründung für den Verwaltungsratsbeschluss die Beihilfe bezahlt, um den Wiederaufbau zu ermöglichen. Der Beschluss bestimmt aber ganz allgemein, dass auf die vor dem Währungsstichtag noch nicht beseitigten Brandschäden die Beihilfe bezahlt werde und dass der Brandgeschädigte Auszahlung der Entschädigung nebst der Beihilfe erhalten sollte. Hätten die Miterben das Grundstück behalten und mit der ihnen zufließenden Gesamtentschädigung einschliesslich Beihilfe wieder aufgebaut, so hätte die Brandkasse gegen eine Veräusserung des wiedererrichteten Bauwerks keine Einwendungen zu erheben gehabt. Eine Vereinbarung des Versicherungsnehmers mit einem Dritten (dem Beklagten), in der dieser sich zum Wiederaufbau aus eigenen Mitteln verpflichtete und so den Wiederaufbau sicherstellte, die gesamte Entschädigung aber dem Versicherungsnehmer zukommen liess, weil der Dritte dem Versicherungsnehmer nur den Bodenwert vergütete, steht nicht in Widerspruch mit den Zwecken des Verwaltungsratsbeschlusses: Die Vereinbarung führt auch zur Wiedererrichtung des Bauwerks und zum Ausgleich der Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer durch den Brand erlitten hat. Eine Rückforderung wegen bestimmungswidriger Verwendung der Beihilfe ist also nicht zu befürchten.

Tatsachen, die ergäben, dass durch den Wiederaufbau nach der Währungsreform in Erfüllung des vor ihm geschlossenen Vertrages der Beklagte ein besonderes Opfer gebracht hätte, das es nach § 242 BGB rechtfertigen würde, ihm

etwa einen Teil der Beihilfe zu belassen, hat der Beklagte nicht vorgebracht. Etwas derartiges ist auch nicht anzunehmen, da die durch den Wiederaufbau geschaffenen Werte ihm verbleiben.

3. Zu erörtern bleibt noch, wie die im Jahr 1945 vom Beklagten geleistete Zahlung mit Rücksicht auf die Währungsreform auf seine Schuld zu verrechnen ist. Das Landgericht hat ausgeführt, die Vorauszahlung habe schuldtilgend gewirkt, obwohl die Höhe der Schuld des Beklagten sich erst durch die zukünftige Zahlung der Brandkasse ergeben konnte. Es hat jedoch die Zahlung von 59 267 RM (für die vier Erben) im Verhältnis eine Reichsmark = eine D-Mark angerechnet, so dass sich folgende Berechnung ergab:

|                                                        |
|--------------------------------------------------------|
| 68 385 DM von der Brandkasse geleistete Zahlung        |
| 59 267 (RM =) DM Zahlung des Beklagten vor 1948        |
| 1 294 DM Zahlung des Beklagten nach der Währungsreform |
| <hr/>                                                  |
| 7 824 DM Restschuld des Beklagten                      |

Der vierte Teil hiervon macht die vom Landgericht der Klägerin zugesprochene Forderung aus.

Demgegenüber hat das Oberlandesgericht die Vorauszahlung von 59 267 RM auf den von der Brandkasse benannten RM-Betrag (72 944 RM) mit 1 : 1 angerechnet. Die verbleibenden 13 677 RM hat das Berufungsgericht auf 1 367,70 DM umgestellt erachtet. Nach Abzug der Zahlung von 1 294 DM bleibt bei dieser Berechnungsart ein nunmehr auch von dem Beklagten anerkannter Rest von 73,70 DM aus dem RM-Betrag, der mit der Beihilfe von 61 090,60 DM, die an den Beklagten von den Erben noch zu stellende

Forderung ausmacht. Der auf die Klägerin entfallende Viertelsteil übersteigt somit die Klageforderung bei weitem.

Die Berechnung des Berufungsgerichts ist von der Revision nicht angegriffen. Sie gibt auch zu rechtlichen Bedenken keinen Anlass. Das Landgericht beruft sich auf Harmening-Duden Währungsgesetze § 13 UmstG Anm 34 (S 198). Dort ist unter Hinweis auf von Caemmerer SJZ 1948, 514/5 in der Tat zunächst ausgeführt, dass die Tilgungswirkung einer Vorauszahlung auch eintreten könne, wenn zur Zeit der Vorauszahlung und zur Zeit der Währungsumstellung noch keine Geldforderung von bestimmtem Betrage oder auch noch keine oder nur eine aufschiebend bedingte Forderung bestanden habe, z.B. bei Anzahlungen auf einander Höhe nach noch nicht festgestellten Schadensersatzanspruch, auf erst in Zukunft festzustellende Gewinne, auf Verkaufserlöse, die ein Verkaufskommissionär in Zukunft an den Kommittenten abführen solle. Sodann wird der Standpunkt vertreten, dass der nach der Währungsreform in DM entstehende oder in DM der Höhe nach festgesetzte Anspruch vor der Währungsreform im Betrage der RM-Zahlung unter Anrechnung im Verhältnis 1 : 1 in DM vorweggetilgt worden sei.

Sollte damit eine Anrechnung im Verhältnis eine RM= eine DM auch für Fälle wie den vorliegenden gutgeheissen sein, so kann dem nicht gefolgt werden. In der gegenwärtigen Sache war der Versicherungsfall bereits vor der Währungsreform eingetreten, die Grundentschädigung anerkannt, während über den Teuerungszuschlag in Höhe von 13 677 RM Verkäufer und Käufer einig waren. Die Zahlung

des Betrages von 59 267 RM konnte nur den Sinn haben, dass der Beklagte damit vorzeitig seiner Pflicht genüge, den in dieser Höhe einstweilen bekannten RM-Entschädigungsbetrag nach seiner Zahlung an die Miterben abzuführen. Wenn die Brandkasse infolge der Währungsreform anstelle des Betrages von 59 267 RM, den sie ebenfalls ihren Berechnungen zugrundelegt, 5 926,70 DM zahlte, so war eben infolge der RM-Zahlung des Beklagten dieser DM-Betrag nicht mehr an die Miterben abzuführen. An der sonstigen Zahlungspflicht des Beklagten änderte sich aber dadurch nichts. Aus dem Umstellungsgesetz ist kein Hinderniss für diese Betrachtungsweise zu entnehmen. Die Tilgung, wie sie das Oberlandesgericht angenommen hat, steht vielmehr mit § 13 UmstG im Einklang.

Aus diesen Erwägungen folgt aber nicht, dass die Erben sich hinsichtlich ihrer Forderung gegen den Beklagten so behandeln lassen müssten, als hätte die Brandkasse ihnen bereits am 11. Mai 1945 die Entschädigung gezahlt, wie das die Revision verfißt. Selbst wenn dem so wäre, träfe übrigens die Auffassung der Revision nicht zu, dass die Brandkasse bei Zahlung vor der Währungsreform keine Beihilfe geleistet hätte. Nicht die Zahlung der RM-Entschädigung, sondern erst die Beseitigung des Brandschadens selbst durch den Bau schloss nach dem Verwaltungsratsbeschluss die Zahlung der Beihilfe aus.

Wenn die Revision noch ins Feld führt, der Beklagte müsse nach der vom Berufungsgericht getroffenen Entscheidung im Ergebnis zweimal zahlen, so ist das richtig, aber nur in dem Sinn, dass er seine gesamte geschuldete Leistung in zwei, genauer in drei, Teilbeträgen entrichtet. Daran ändert der Umstand nichts, dass er vor der Währungs-

reform, wie die Revision hervorhebt, ohne Verpflichtung aus eigenem Vermögen, übrigens nur vorschussweise gezahlt hat. Gerade wenn eine Pflicht zu vorzeitiger Zahlung nicht bestand, kann der Beklagte nichts daraus zu seinen Gunsten ableiten, wenn er, etwa wegen einer für ihn bestehenden Möglichkeit Reichsmarkbeträge vor dem Währungsstichtag noch in Sachwerten anzulegen, durch die vorzeitige Leistung Nachteile erlitten haben sollte, was außerdem gar nicht behauptet worden ist.

Nach alledem erweist sich die Revision als unbegründet. Sie war mit der Kostenfolge des § 97 Abs 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Tasche

Dr.Hückinghaus

Schuster

Bundesrichter Dr.  
Oechßler ist beurlaubt  
und durch Ortsabwesenheit  
an der Unterschrift ver-  
hindert.

Dr.Tasche

Dr.Großmann